

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 26

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. Juni 1925.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Verordnung

(Vom 16. Juni 1925.)

über die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Aufgrund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 366 Ziffer 10, 367 Ziffer 5 und 6 und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1.

Anwendungsgebiet.

(1) Die Verordnung findet Anwendung auf feuergefährliche Flüssigkeiten aller Art, d. h. brennbare Flüssigkeiten, auch Gemische, deren Flammpunkt unter 100° C liegt. Hierher gehören hauptsächlich:

- a. Rohpetroleum und Destillationsprodukte aus solchem, ferner flüssige Produkte aus Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer, aus Destillationsgasen gewonnene oder künstlich hergestellte Kohlenwasserstoffe, ferner Holzgeist (Methylalkohol), Weingeist und Spirituosen von mehr als 50 Gewichtsprozent Weingeistgehalt, Azeton, Amylalkohol, Harzöl, Rienöl, Terpeninöl,
- b. künstlich hergestellte Mischungen brennbarer Flüssigkeiten untereinander,
- c. künstlich hergestellte brennbare flüssige (bei + 15° C nicht salbenartige oder feste) Mischungen brennbarer Flüssigkeiten mit festen, in diesen Flüssigkeiten löslichen Stoffen (Harzen, Kautschuk und dergleichen), auch mit gewöhnlichen oder eingedickten fetten Ölen (Leinöl, Firnis, Standöl).

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

§ 2.

Gefahrenklassen.

(1) Die in § 1 genannten feuergefährlichen Flüssigkeiten werden nach ihrem Flammpunkt in drei Gefahrenklassen eingeteilt. Sie gehören zur

Gefahrenklasse I, wenn ihr Flammpunkt bei einem Barometerstande von 760 mm unter 21° C liegt, z. B. Benzin, Benzol, Äther, Schwefelkohlenstoff, Kolloodium

Gefahrenklasse II, wenn sie unter gleichen Umständen bei Temperaturen zwischen 21° C und 55° C entflammbare Dämpfe entwickeln, z. B. Petroleum, Testbenzin, Patentterpentinöl, Benzolnacke, Terpentinöl

Gefahrenklasse III, wenn ihr Flammpunkt zwischen 55° C und 100° C liegt, z. B. Gasöl, Treiböl, Rußöl.

(2) Spiritus und Spirituosen von mehr als 50 Gewichtsprozent Weingeistgehalt, auch Spiritnacke, fallen ohne Rücksicht auf ihren Flammpunkt unter Gefahrenklasse III.

(3) Brennbarere Flüssigkeiten mit höherem Flammpunkt als 100° C fallen nicht unter diese Verordnung.

(4) Der Flammpunkt ist mittelst des Petroleumprobers von Abel-Pensky festzustellen.

§ 3.

Anzeigepflicht und Genehmigungsverfahren.

(1) Wer feuergefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I in Mengen von mehr als 30 Liter, oder solche der Gefahrenklasse II oder III in Mengen von mehr als 600 Liter lagern will, hat dem für den Lagerungsort zuständigen Bezirksamt unter genauer Bezeichnung und Beschreibung des Aufbewahrungsortes, der Art und der Höchstmenge der zu lagernden Flüssigkeiten

32

Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln einzuhalten. Ebenso ist auch die Verwendung von Straßenkesselwagen anzuzeigen.

(2) Die Erlaubnis des Bezirksamtes ist erforderlich zur Lagerung von mehr als 300 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 1500 Liter der Gefahrenklasse II oder mehr als 3000 Liter der Gefahrenklasse III.

(3) Bei Errichtung dauernder Niederlagen für Mengen von mehr als 10 000 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und mehr als 15 000 Liter solcher der Gefahrenklasse II ist für die Erlaubniserteilung der Bezirksrat zuständig. Vorher ist das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10—21 der badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung einzuhalten.

(4) Die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten (§ 3 Absatz 2 und 3) sind in dreifacher Fertigung an das für den Lagerungsort zuständige Bezirksamte zu richten unter Beifügung genauer Angaben über Art und Höchstmenge der zu lagernden Flüssigkeiten und ausführlicher Beschreibung der gewählten Lagerungseinrichtung mit Zeichnungen und Lageplan.

§ 4.

Lagerungserlaubnis.

(1) Die Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 und 3 darf nur dann erteilt werden, wenn vermöge der Lage und baulichen Beschaffenheit der Anlage Gefahren für Menschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind oder durch besondere Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

(2) Zu Anträgen auf Erlaubniserteilung ist das Gewerbeaufsichtsamt, bei Gesuchen grundsätzlicher Art oder mit technischen Neuerungen oder bei wichtigen Lagerstellen usw. ist auch die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt zu hören.

Dem Gewerbeaufsichtsamt ist Abschrift des Genehmigungsbescheides mitzuteilen; ebenfalls der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, sofern sie bei der Bearbeitung des Gesuches mitgewirkt hat.

(3) Grundsätzlich ist die Erteilung der Lagerungserlaubnis auf folgende Höchstmengen zu beschränken:

A. Im Wohn- oder Industrie-Gebiet einer Gemeinde.

Gefahrenklasse I.

a. In Einzelgebinden (Eisenfässern, Blechkannen, Ballons) bis 1500 Liter,

b. in unterirdischen Lagerkesseln bis 10 000 Liter,
c. in Schutzgasanlagen, oder anderen, durch das Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitssystemen bis 30 000 Liter.

Gefahrenklasse II.

a. In Einzelgebinden (Fässern, Kannen, Korblaschen) bis 6000 Liter,
b. in unterirdischen Lagerkesseln bis 30 000 Liter,
c. in Schutzgasanlagen oder anderen, durch das Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitssystemen beliebige Mengen.

Gefahrenklasse III.

In Einzelgebinden oder Kesseln beliebige Mengen.

B. Außerhalb des Wohn- oder Industriegebietes in freier Lage.

Für alle Gefahrenklassen und Lagerungsarten beliebige Mengen.

§ 5.

Zusammenlagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen.

Sollen feuergefährliche Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen zusammengelagert werden, so ist die Erlaubnis für Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I auf die in § 4 Absatz 3 für diese angegebenen Höchstmengen, und für die Gesamtmenge der zusammenzulagernden Flüssigkeiten auf die in § 4 Absatz 3 für Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II angegebenen Höchstmengen zu beschränken.

§ 6.

Lagerung in Einzelgebinden.

(1) Die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten in Einzelgebinden (Fässern, Kannen, Ballons) in Mengen, welche die Anzeigepflicht bedingen, ist nur statthaft:

a. in feuersicheren ebenerdigen oder unterirdischen Räumen, die mit Gelassen, in denen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Diese Räume sollen kühl, nicht mit Heizungsapparaten, wohl aber mit wirksamer Lüftung versehen und von außen gut verschließbar sein. Schornsteine von Feuerungen dürfen durch solche Räume nicht hindurchführen, Pusttüren von Schornsteinen in ihnen nicht vorhanden sein und Gasuhren in ihnen nicht aufgestellt werden. Die Lagerräume sollen durch Tageslicht beleuchtet werden. Soweit künstliche Beleuchtung nicht zu vermeiden ist, darf sie nur durch elektrische Glühlampen

in schlagweiterricherer Ausrüstung erfolgen; notfalls können auch hinter gasdicht schließenden Fenstern angebrachte Außenlampen angebracht werden. Elektrische Schalter und Sicherungen, sowie alle funkenbildenden elektrischen Apparate, wie Steckdosen, Motore usw. dürfen in derartigen Lagerräumen nicht angebracht werden. Der Fußboden der Lagerräume muß aus unverbrennlichem und undurchlässigem Material hergestellt und mit einer dichten Umfassung aus feuerficheren Stoffen von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassung einschließlich des Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Abflüsse nach außen oder in Kanalisationen dürfen nicht vorhanden sein. Die Tür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder auf der Innenseite mit Blech verkleidete Türen und Läden zu schließen. Lagerräume, über denen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein. Über oder unter Lagerräumen, in denen mehr als 700 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 6000 Liter solcher der Gefahrenklasse II gelagert werden sollen, dürfen sich keine bewohnten, oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume befinden. Das Mitlagern selbstentzündlicher oder explosiver Gegenstände in diesen Lagerräumen ist nicht zulässig. Das Rauchen, sowie auch die Verwendung von Feuer oder Flammenlicht, offen oder in Laternen, ist in diesen Lagerräumen durch Anschlag zu verbieten;

b. im Freien, wenn der Lagerplatz vertieft angelegt oder mit einer öfFnungslosen Umwallung so umgeben ist, daß ein Abfließen feuergefährlicher Flüssigkeit vom Lagerplatz im Falle ihres Auslaufens aus den Gebinden ausgeschlossen ist. Der Lagerplatz muß durch eine geeignete Einfriedigung vom Verkehr abgeschlossen sein.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 1500 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 6000 Liter der Gefahrenklasse II oder III muß rings um den Lagerraum oder Lagerplatz nach allen Seiten eine freie Schutzzone vorhanden sein, deren Breite in der Regel betragen soll:

bei Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I
und bei Lagermengen bis 15 000 Liter 30 m,
darüber 50 m,

bei Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II
20 m,
bei Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III
20 m.

(3) Die Breite der Schutzzone wird vom Rande der Vertiefung beziehungsweise vom inneren Rande der Umwallung aus gemessen. Sie ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Böschungen, Wälle, Brandmauern oder freistehende Mauern können die Schutzzone ganz oder teilweise ersetzen.

§ 7.

Lagerung in unterirdischen Kesseln.

(1) Die zur Lagerung verwendeten Kessel müssen in Material, Wandstärke und Bauart so beschaffen sein, daß sie bei einem Innendruck von 12 Atmosphären nur bis zur Hälfte der Materialfestigkeit beansprucht werden. Sie müssen auf Dichtigkeit geprüft und außen mit einem wirksamen Rostschutz versehen sein. Diese Kessel sind so in die Erde einzubetten, daß sie sicher gelagert und ganz von Erdreich umgeben sind. Über der Scheitellinie des Kessels muß sich noch eine Erdddeckung von mindestens 1 Meter Stärke befinden. Nur der Domdeckel darf in einem gemauerten oder betonierten, mit eiserner Abdeckung versehenen Schacht dann zugänglich sein, wenn sich auf ihm Ausrüstungsstücke befinden, die öfterer Wartung bedürfen. Da die Kessel durch die Rostschutzhülle elektrisch isoliert sind, so müssen sie besonders geerdet werden.

(2) Die Ausrüstung der Lagerkessel richtet sich nach der Bauart des Systems, das jeweils von dem zuständigen Sachverständigen darauf zu prüfen ist, ob es die erforderliche Sicherheit gewährt. Im allgemeinen ist folgendes zu beachten:

Bei Lagerungssystemen ohne Schutzgas ist das Einfüllrohr bis auf den Boden des Lagerkessels hinabzuführen. Es muß am äußeren Ende mit Hahn und aufschraubbarer Kappe verschließbar sein. Hahn und Mündung sind bei Nichtbenutzung unter sicherem Verschluss zu halten. Das Gleiche gilt auch von der Zapfvorrichtung (Pumpe und Zapfhahn). Das Druckausgleichsrohr (Lüftungsleitung) ist mit doppelter Flammenrückschlagicherung zu versehen und zwar beim Anschluß an den Kessel, z. B. mit Kiestopf oder Davy'schen Sicherheitsnezen, und an seiner möglichst hoch über den Erdboden zu verlegenden Mündung ins Freie mit 2 Ventilen — leichte Kugelventile —, von denen sich das eine bei Überdruck, das andere bei Unterdruck (Saugung) öfFnet. An den beiden Mündungen der Ventile sind Flammenrückschlagicherungen, z. B. Davy'sche Sicherheitsneze oder Kiestöpfe anzubringen.

(3) Dient die Anlage zur Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, so ist das Gaspensystem anzuwenden, bei dem die aus dem Lagerkessel durch die einlaufende feuergefährliche Flüssigkeit verdrängte, mit ihren Dämpfen beladene Luft in den Behälter zurückgeleitet wird, aus dem die füllende Flüssigkeit kommt. Zu diesem Zweck ist vom Lüftungrohr oberhalb der unteren Sicherung eine Gasleitung abzuzweigen, die neben dem Mundstück der Füllleitung für den Lagerkessel mündet und dort mit Flammenrückschlagschutz (Davy'schem Sicherheitsnetz, Kiestopf) und Hahn mit Schlauchverschraubung versehen ist. Beim Füllen des Lagerkessels ist diese Gaspensystemleitung durch einen Schlauch mit dem am Dom des Kesselwagens oder Straßentankwagens angebrachten Lüftungstutzen zu verbinden. Beim Abfüllen von Flüssigkeit in Transportbehälter wird die Verwendung eines Schlauches mit Abfüllstutzen empfohlen, dessen Mundstück (Auslaustülle) von einem Luftkanal umgeben ist, der mittelst eines Luftschlauches unter Zwischenschaltung einer Sicherung gegen Flammenrückschlag und eines Kugelventils mit leichter Ventilkugel an die Lüftungseitung angeschlossen ist. Wird für das Abfüllen ein Zwischenbehälter (Mehbehälter) benötigt, so muß dieser starkwandig gebaut und dicht geschlossen sein. An seinem Scheitel ist er durch ein Rohr mit der Lüftungseitung zu verbinden, die dann gleichzeitig als Überlaufleitung dient.

Bei Straßenzapfstellen nach schubgasloser Bauart ist ebenfalls das Gaspensystem soweit möglich durchzuführen, mindestens bei der Befüllung der Lagerkessel.

(4) Schutzgaslagerungssysteme, oder andere besondere Sicherheitssysteme, für welche die gegenüber den sonstigen Lagerungssystemen wesentlich erweiterte Lagerungserlaubnis in Anspruch genommen wird, müssen vom Ministerium des Innern aufgrund sachverständiger Prüfung und praktischer Erprobung besonders zugelassen sein.

(5) An jeder Lagerungseinrichtung ist ein schematischer Übersichtsplan anzubringen, aus dem die Art und Wirkungsweise der Anlage ersichtlich ist.

§ 8.

Lagerung in freistehenden Behältern.

(1) Allgemein ist die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten in freistehenden Behältern nur dort zulässig, wo andere Lagerungsarten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anwendbar sind. In Wohn- und Industriegebieten — mit Ausnahmen von Hafengebieten — ist die Lagerung feuergefährlicher

Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und II in freistehenden Behältern unzulässig.

(2) Freistehende Behälter für feuergefährliche Flüssigkeiten jeder Art müssen aus weichen Kesselblechen gebaut und so aufgestellt sein, daß keine unzulässigen Materialspannungen auftreten (feste Fundamente bei nachgiebigem Boden). Sie müssen von einer Vertiefung (Grube) oder einer Umwallung (auch Mauer) derart umgeben sein, daß der umschlossene Raum drei Viertel der größtmöglichen Lagermenge an feuergefährlichen Flüssigkeiten aufnehmen kann und ein Abfließen etwa aus den Behältern ausgelaufener Flüssigkeit nach außen sicher verhütet ist. Die Umwallung darf nicht durch Zugänge oder Abflußkanäle durchbrochen sein. Regen- oder Schneewasser, wie auch Berieselungswasser, ist in einer Grube zu sammeln und mittelst Pumpe zu entfernen.

(3) Freistehende Lagerbehälter sind so einzurichten, daß im Falle einer Explosion im Innern die Seitenwände nicht aufreißen. Anbringung großer Explosionsventile oder einer Reißbahn ist zu empfehlen. In der Nähe des höchsten Punktes ist ein genügend weites Druckausgleichsrohr anzubringen, das ein Saug- und ein Druckventil trägt. Diese Ventile sind so zu belasten, daß sie sich bei einem Unter- oder Überdruck von je 10 cm Wassersäule öffnen. Die Mündungen beider Ventile ins Freie sind durch Flammenrückschlagschutz, am besten durch Kiestöpfe, zu sichern und vor Regen und Schnee zu schützen. Die Behälter selbst sind mit Blitzableitern zu versehen.

(4) Stehen mehrere Lagerbehälter neben einander, so kann vorgeschrieben werden, daß sie zum Schutz gegen Überhitzung im Brandfalle mit Wasser-Berieselung versehen werden, die von Zeit zu Zeit zu prüfen ist. Die Deckenberieselung muß in diesem Falle unabhängig von der Seitenberieselung abstellbar sein. Etwaige Verbindungsbrücken am Kopf nebeneinanderstehender Behälter sind so auszuführen, daß durch sie bei einer Zerstörung des einen Behälters der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Verwendung von Schaumlöschverfahren wird empfohlen.

(5) Bei freistehenden Lagerbehältern für feuergefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wird empfohlen, eine Gasrückleitung vorzusehen, die von dem Behälterdeckel ausgeht und neben dem Anschlußstutzen des Füllrohres in einem Hahn mit Verschraubung endet. Vor dem Hahn ist ein Kiestopf einzubauen. Beim Einpumpen der Flüssigkeit in den Behälter ist die durch sie verdrängte, mit Flüssigkeitsdämpfen beladene Luft in die Räume zurückzuleiten, aus denen die Flüssigkeit herausgepumpt wird.

(6) Freistehende Lagerbehälter müssen rings nach allen Seiten mit einer freien Schutzzone umgeben sein, deren Breite nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen ist. Hohe Böschungen, Wälle, Brand- und freistehende Mauern können einen Teil der Schutzzone ersetzen.

§ 9.

Aufbewahrung in Verkaufsräumen.

(1) Zum Zwecke des Kleinhandels dürfen in Verkaufsräumen von feuergefährlichen Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I Mengen bis höchstens 50 Liter aufbewahrt werden, unter der Voraussetzung, daß sie sich in wohlverschlossenen Blechgefäßen befinden. Glasflaschen bis zu 1 Liter Rauminhalt dürfen verwendet werden. Die Gefäße sind so aufzubewahren, daß sie nicht durch Sonnenbestrahlung oder Heizvorrichtungen erhitzt werden können. Das Umfüllen solcher Flüssigkeiten im Verkaufsraume selbst ist verboten.

(2) Von Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II dürfen in Verkaufsräumen in bruch sichereren Einzelgefäßen Mengen bis zu 300 Liter, in eisernen Fässern mit Hähnen oder festverbundenen Pumpen Mengen bis zu 600 Liter aufbewahrt werden, wenn sie vor Erhitzung geschützt, gelagert werden.

(3) Alle Gefäße, die Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II enthalten, müssen die Aufschrift tragen: „Vorsicht, feuer- und explosionsgefährlich“. Eine ebensolche Warnung ist auf die Gefäße der verkauften Flüssigkeiten aufzukleben.

§ 10.

Bewahrung beim Verbraucher.

(1) In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere Wohnungen, Schreibstuben, Wirtschaften und dergleichen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I nur in Mengen bis zu 3 Liter, solche der Gefahrenklasse II nur in Mengen bis 80 Liter aufbewahrt werden. In Werkstätten können bis 30 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und bis 100 Liter der Gefahrenklasse II aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung sind dicht verschlossene Gefäße aus Metall, bei Mengen bis zu 1 Liter auch Glas, zu verwenden, die die Aufschrift tragen: „Vorsicht, feuer- und explosionsgefährlich.“

(2) Die Aufbewahrung solcher Flüssigkeiten in Hausgängen und Treppenhäusern ist verboten.

(3) In Einstellräumen für Kraftwagen können bis insgesamt 150 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I in Kannen aufbewahrt werden.

(4) Das Umfüllen von feuergefährlichen Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I darf nur im Freien vorgenommen werden.

§ 11.

Transport auf Landwegen.

(1) Feuergefährliche Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen dürfen auf Lastwagen jeder Art, auch auf Lastkraftwagen, befördert werden, wenn sie in dicht verschlossenen eisernen Fässern, Blechbehältern oder anderen bruch sichereren Gefäßen verpackt werden. Glasballons gelten als bruch sicher im Sinne der vorstehenden Bestimmung, wenn sie den Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung für den Eisenbahntransport von Äther und Schwefelkohlenstoff entsprechen, also in Ubergefäße (Körbe) mit Henkeln eingebaut sind (z. B. Korbflaschen). Die Gebinde und Gefäße müssen auf dem Wagen so verwahrt werden, daß sie nicht durch die unvermeidlichen Stöße beschädigt werden.

(2) Feuergefährliche Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen dürfen auch in Kesselwagen (Straßentankwagen) auf Landwegen befördert werden, wenn die Wagen so gebaut sind, daß sie bei einem Rad- oder Achsenbruch nicht umstürzen, ihre Ausrüstungsstücke möglichst geschützt sind und selbst bei einer schweren Beschädigung der Zapfvorrichtung keine erheblichen Mengen des Kesselinhaltes ausfließen können. Sie müssen außer der Füll- und Zapfvorrichtung am Scheitel des Kessels einen Lufthahn mit Verschraubung besitzen, der mit Davy'schen Sicherheitsnetz gesichert ist und bei der Befüllung unterirdischer Lagerkessel zum Anschließen der Gaspendelleitung dient.

(3) Die Straßenkesselwagen dürfen auch durch Kraftmaschinen fahrbar eingerichtet sein und betrieben werden (Autotankwagen), wenn der Auspuff der Maschine so angeordnet und verwahrt ist, daß etwa beim Abfüllen verschüttete feuergefährliche Flüssigkeit durch die heißen Auspuffgase nicht entzündet werden kann. Zwischen Antriebsmotor und Tank muß eine bis 30 cm über den Boden reichende feuer sichere Schutzwand angebracht werden. Auch die Verwendung von Sattelschleppern zur Fortbewegung der Wagen ist unter den gleichen Bedingungen zulässig. Während des Füllens der Kessel oder des Abzapfens müssen die Motoren (Kraftmaschinen) ganz abgestellt sein. Das Weiterlaufenlassen ist verboten.

(4) Bei feuergefährlichen Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I dürfen Straßenkesselwagen nur zur Versorgung ortsfester Lagerungsanlagen benützt werden. Die Abgabe solcher Flüssigkeiten in kleineren Teilmengen aus Kesselwagen an Kleinhändler, Kraftwagenbesitzer

usw. ist verboten. Feuergefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II dürfen auch in kleinen Mengen aus Kesselwagen abgegeben werden, wenn diese hierzu die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

(5) An Kesselwagen dürfen zur Beleuchtung nur explosionsgesicherte, elektrische Lampen benützt werden. Die Verwendung von Leuchtflammen, offen oder in Laternen, oder von Feuer, sowie das Rauchen in der Nähe der Kesselwagen namentlich während des Füllens oder Zapfens ist verboten.

(6) Die Kesselwagen sind mit gelbem oder weißem Anstrich zu versehen und müssen die Aufschrift tragen: „Vorsicht, feuer- und explosionsgefährlich“.

§ 12.

Überwachung.

Die Polizeibehörde hat von Zeit zu Zeit durch Nachschau in den Lagern und Verkaufsräumen die Einhaltung dieser Verordnung und der im Einzelfalle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen, wobei auf die Art der gelagerten Flüssigkeit zu achten ist. Alle Lagerungsanlagen, zu deren Errichtung die Erlaubnis des Bezirksamtes oder des Bezirksrates erforderlich ist, müssen vor ihrer Inbetriebnahme durch die Beamten des Badischen Revisionsvereins abgenommen und danach in Zeitabständen von 5 Jahren einer Nachprüfung unterzogen werden. Über die Abnahme und jede spätere Prüfung ist sowohl dem Betriebsinhaber, als auch dem zuständigen Bezirksamt je eine Bescheinigung auszuhändigen, die eine kurze Angabe über den Befund enthält. Bei Abnahme und Prüfungen ist insbesondere auf den Zustand der Flammenrückschlag Sicherungen zu achten.

Ebenso sind die Straßenkesselwagen einer Abnahme und periodischen Prüfung in Zeitabständen von 5 Jahren zu unterziehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförderung und Verarbeitung der feuergefährlichen Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben;
- b. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung der feuergefährlichen Flüssigkeiten in Lagern und Anlagen der Heeres- und

Marineverwaltung, sowie in Privatlagern, die unter besonderer, ausdrücklich erklärter Überwachung dieser Verwaltungen stehen;

c. den Verkehr auf Zollhöfen, in Anlagen der Eisenbahnverwaltung, Güterschuppen, auf Bahnhöfen, Lade- und Anschlußgleisen;

d. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförderung und Verarbeitung in den Betrieben an den Gewinnungsstätten;

e. die Aufbewahrung, Lagerung und Verarbeitung in Laboratorien und Prüfständen, in denen von sachtechnisch vorgebildeten Personen Versuche und Untersuchungen ausgeführt werden, ebenso in Apotheken und Drogerien im Umfange des pharmazeutischen Betriebes;

f. die Mitnahme von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen;

g. die Beförderung mit Rauffahrteischiffen, Binnenschiffen, auf Eisenbahnen und durch die Post.

(2) Auf Anlagen, die in ihrem Betriebe feuergefährliche Flüssigkeiten verarbeiten, z. B. chemische Fabriken, Benzinwäschereien, Extraktionen usw. finden die Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als das in dem Genehmigungsbescheid für die betreffende Anlage ausdrücklich bestimmt wird.

§ 14.

Ausnahmebewilligungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag, der bei dem zuständigen Bezirksamt einzureichen ist, vom Ministerium des Innern für den einzelnen Fall oder auch allgemein zugelassen werden.

§ 15.

Schlussbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, die Bewahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betreffend (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 522), außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Der Minister des Innern
Kemmele.